

Ergänzende Bestimmungen (EB) der WWV Wasser- und Energieversorgung Kreis St. Wendel GmbH (WWV)

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.
Juni 1980

Gültig ab 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Vertragsverhältnis	2
I. Vertragsparteien.....	2
II. Versorgungsobjekt.....	3
III. Antragsverfahren.....	4
IV. Sonderfälle	5
V. Vertragslaufzeit	5
VI. Unterbrechung und Beendigung der Versorgung.....	5
§ 2 Baukostenzuschuss.....	6
§ 3 Hausanschluss und Hausanschlusskosten	9
§ 4 Bedarfsdeckung, Grundstücksbenutzung.....	11
§ 5 Messeinrichtung	12
I. Installation	12
II. Nachprüfung.....	12
III. Errichtung an der Grundstücksgrenze.....	13
§ 6 Kundenanlage.....	13
§ 7 Entnahme des Wassers über Standrohre	14
§ 8 Preisgestaltung, Ablesung und Abrechnung.....	16
§ 9 Zahlungsverzug, Schadensersatz, Vertragsstrafe	17
§ 10 Umsatzsteuer.....	17
§ 11 Auskünfte, Zutrittsrecht und Datenschutz	17
§ 12 Gerichtsstand.....	18
§ 13 Streitbeilegungsverfahren	18
§ 14 Änderungen	18
§ 15 Inkrafttreten	18
Definitionen.....	19

Präambel

Die Belieferung des Kunden mit Wasser durch die WVW erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages. Die Ergänzenden Bestimmungen (EB) der WVW haben hinsichtlich der AVBWasserV erläuternde und ergänzende Funktion. Die sich aus der AVBWasserV ergebenden unveränderbaren Rechte und Pflichten der Parteien des Versorgungsvertrages bleiben unberührt.

Sofern im Nachfolgenden von den Ergänzenden Bedingungen (EB) der WVW die Rede ist, ist davon das jeweilige Preisblatt der WVW zu den EB mit einbezogen, ohne dass dies einer ausdrücklichen Erwähnung bedarf.

§ 1 Vertragsverhältnis

I. Vertragsparteien

1. Die WVW schließt die zur Versorgung des Grundstückes erforderlichen Verträge grundsätzlich mit dem jeweiligen Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes ab. Daneben können Dritte, insbesondere Mieter, Pächter, Erbbauberechtigte und Nießbraucher, in den Versorgungsvertrag einbezogen werden, was aber einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der WVW, dem Kunden und dem Dritten bedarf; eine solche Einbeziehung lässt die Verpflichtung des Eigentümers zur Vertragserfüllung unberührt.

Stellt ein Dritter, der nicht Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes ist (z.B. ein Bauträger), den Anschlussantrag und will die WVW diesen annehmen, kann die WVW die Annahme von der Bedingung abhängig machen, dass der Dritte den für das betroffene Grundstück festzustellenden Baukostenzuschuss zahlt und für die entstehenden Hausanschlusskosten Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft oder durch Zahlung erbringt, wobei dafür die zu erwartenden Hausanschlusskosten von der WVW auf der Grundlage des jeweils gültigen Preisblattes zu den EB der WVW angemessen zu schätzen sind.

Die WVW ist bei Zustandekommen des Anschlussvertrages zur Erstellung des Hausanschlusses erst dann verpflichtet, wenn der Baukostenzuschuss bezahlt ist.

2. Die WVW schließt den Versorgungsvertrag unter Einbeziehung ihrer EB ab; die EB stehen auf der Internetseite (www.wvw.de) und in den Geschäftsräumen der WVW zur Einsichtnahme zur Verfügung oder können auf Wunsch von der WVW auch zugeschickt werden. Der Versorgungsvertrag soll mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes schriftlich geschlossen werden. Er kommt aber auch dann, und zwar unter Einbeziehung der EB der WVW, mit dem Eigentümer zustande, wenn ohne schriftlichen Vertragsabschluss auf dem Versorgungsobjekt Wasser aus dem Verteilungsnetz der WVW entnommen wird und die WVW nach Kenntniserlangung keine berechtigten Einwände gegen die Wasserentnahme geltend macht; der Eigentümer ist verpflichtet, der WVW die Wasserentnahme unverzüglich anzuzeigen.
3. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, an welchen Rechnungen und Willenserklärungen zugestellt werden können.
4. a) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so wird der

Ergänzende Bestimmungen WWV GmbH

Versorgungsvertrag grundsätzlich mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet zudem als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer mit der WWV abzuschließen und personelle Veränderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der WWV unverzüglich mitzuteilen; der Bevollmächtigte der Wohnungseigentümergeinschaft ist auch berechtigt, einseitige Erklärungen der WWV mit Wirkung für die Wohnungseigentümergeinschaft und die Wohnungseigentümer entgegen zu nehmen.

Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die von der WWV an den Wohnungseigentumsverwalter abgegebenen Erklärungen für die Wohnungseigentümergeinschaft und die Wohnungseigentümer rechtswirksam; ist ein Verwalter nicht bestellt, so genügt es für eine wirksame Zustellung an die Wohnungseigentümergeinschaft und die Wohnungseigentümer, wenn die WWV die Erklärung einem Wohnungseigentümer gegenüber abgibt.

Ist die WWV bereit, ausnahmsweise mit den jeweiligen Wohnungseigentümern eigenständige Versorgungsverträge abzuschließen, bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Für diesen Fall haften die einzelnen Wohnungseigentümer nicht gesamtschuldnerisch für den Gesamtverbrauch aller Wohnungseigentümer; für darüber hinausgehende Pflichten aus den Versorgungsverträgen, z.B. aus § 3 Ziffer 4 EB, haften die Wohnungseigentümer gesamtschuldnerisch.

b) Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), unabhängig davon, wer den Anschluss und die Versorgung beantragt hatte.

II. Versorgungsobjekt

1. Als zu versorgendes Grundstück kommt grundsätzlich jedes Grundstück im Versorgungsgebiet der WWV in Betracht, welches innerhalb der bebauten Ortslage liegt und an eine Strasse mit Versorgungsleitung unmittelbar angrenzt, es sei denn, dass
 - ein Anschluss des Grundstückes aus wirtschaftlichen, technischen oder wasserhygienischen Gründen unzumutbar ist oder
 - die Abwässer des zu versorgenden Grundstückes zu einer Gefährdung der Wassergewinnung führen können.

Für Grundstücke außerhalb der bebauten Ortslage besteht grundsätzlich keine Anschlusspflicht der WWV, insbesondere dann, wenn das Grundstück nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist (z.B. Wochenendhaus, Pferdestall). Ist die WWV unter Abwägung der beiderseitigen Interessen bereit, einen Anschluss im Außenbereich zu erstellen, kann dies dann von der WWV insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass der Anschlussnehmer die Kosten der Erstellung und Unterhaltung des Anschlusses als zur Kundenanlage gehörig trägt.

Als Grundstück in diesem Sinne gilt -ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung- auch eine aus mehreren Grundstücken bestehende wirtschaftliche Einheit, gleich ob es sich bei dem auf den Grundstücken zu errichtenden oder befindlichen Versorgungsobjekt um ein zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmtes Gebäude oder einen Gewerbebetrieb handelt.

2. Grundsätzlich soll jedes Grundstück, auf welchem sich ein eigenständiges Versorgungsobjekt befindet, über einen eigenen Anschluss aus dem Versorgungsnetz der WWV versorgt werden.

Ergänzende Bestimmungen WVW GmbH

Sollen auf dem anzuschließenden Grundstück mehrere Versorgungsobjekte versorgt werden, ist die WVW lediglich verpflichtet, den Anschluss für eines der Versorgungsobjekte herzustellen. Die weitere Erstellung von Verbindungsleitungen zu den übrigen Versorgungsobjekten ist dann Sache des Anschlussnehmers. Dies gilt auch, wenn zu einem bereits bestehenden Versorgungsobjekt ein weiteres Versorgungsobjekt hinzukommt. Sofern die WVW bereit ist, für jedes selbstständige Versorgungsobjekt einen eigenen Hausanschluss zu erstellen, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen der WVW und dem Grundstückseigentümer.

Die WVW ist nicht verpflichtet, einen Mehrfachanschluss für mehrere Grundstücke herzustellen. Ist die WVW bereit, ausnahmsweise aus für sie sachgerechten Gründen einen Mehrfachanschluss zu erstellen, bedarf die Erstellung des Mehrfachanschlusses eines vorherigen in Textform gehaltenen Antrages der betroffenen Anschlussnehmer.

3. Ein wirtschaftlich unzumutbarer Anschluss kann, wenn keine sonstigen, insbesondere wasserhygienischen, Gründe dagegen sprechen, von der WVW erstellt werden, wenn der Antragsteller die für die Herstellung und Unterhaltung dieses Anschlusses, der dann Teil der Kundenanlage wird, entstehenden Kosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet. Dies gilt auch insbesondere für zu versorgende Grundstücke im Außenbereich.
4. Bei Anschlüssen, die über Privatgrundstücke führen, die nicht im Eigentum des Antragstellers stehen, kann die WVW die Erstellung des Anschlusses davon abhängig machen, dass dingliche Sicherheiten zu Gunsten der WVW und/oder des jeweiligen Eigentümers des zu versorgenden Grundstückes auf diesen dienenden Grundstücken eingetragen werden.

III. Antragsverfahren

1. Der Antrag auf Erstellung des Hausanschlusses und Versorgung des Grundstückes mit Wasser ist auf dem Formblatt „Antrag auf Erstellung eines Trinkwasseranschlusses“ der WVW zu stellen. Er ist zu wiederholen, wenn innerhalb eines Jahres nach Antragstellung der Hausanschluss nicht hergestellt wurde, sofern dies von dem Antragsteller zu vertreten ist.
2. Dem Antrag sind zusätzlich nachfolgende Angaben beizufügen:
 - a) Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage zusammen mit einem amtlichen Lage- und Ergänzungsplan sowie einem genehmigten Bauplan über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
 - b) Angaben zur Ermittlung des Wasserbedarfs, insbesondere die Anzahl der Wohneinheiten (1 Wohneinheit entspricht 2 Einwohnern)
 - c) Angaben über zu erwartende Besonderheiten beim Wasserbedarf (z. B. Angaben zum kurzzeitigen Wasserspitzendurchfluss in Krankenhäusern, Hotels, Verwaltungsgebäuden und Schulen ohne Berücksichtigung des Bedarfs der Brandschutzanlagen)
 - d) Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung des Antragstellers
 - e) Angaben über mögliche chemische, bakteriologische oder sonstige Rückwirkungen der Kundenanlage auf das Versorgungsnetz der WVW

Ergänzende Bestimmungen WVW GmbH

Wenn der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer des zu versorgenden Grundstückes ist, ist dem Antrag zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses beizufügen.

3. Mit der Einreichung des Antrages erkennt der Antragsteller an, dass er seinen Antrag unter Einbeziehung der Geltung der EB der WVW abgibt und damit mit der Annahme des Antrages durch die WVW deren EB Vertragsinhalt werden. Der Anschlussvertrag kommt erst mit der in Textform gehaltenen Annahmeerklärung der WVW zustande.
4. Änderungen in den Angaben des Antragstellers, insbesondere eine Änderung des Bauplanes oder des Wasserbedarfs, sind der WVW unverzüglich mitzuteilen, damit die WVW überprüfen kann, ob eine Änderung des zu verlegenden Hausanschlusses erforderlich ist. Bereits entstandene und aufgrund der Änderung unnütze Aufwendungen der WVW hat der Antragsteller zu erstatten.

IV. Sonderfälle

1. Ist dem Kunden die Versorgung seines Grundstückes ganz oder teilweise mit Eigenwasser erlaubt und hat die WVW auf seinen Antrag hin Maßnahmen getroffen, um ihm beim Ausfall der Eigenwasserversorgung die benötigte Bedarfsmenge aus dem Versorgungsnetz der WVW zur Verfügung stellen zu können, so hat der Kunde zur Deckung der Vorhaltekosten der WVW einen Bereitstellungspreis gemäß dem jeweils aktuellen Preisblatt der WVW zu den EB zu zahlen.
2. Bedarf der Kunde der ständigen Versorgung mit Wasser oder leitet er das Wasser aufgrund schriftlicher Genehmigung der WVW an Dritte, die der ständigen Versorgung mit Wasser bedürfen, weiter, so obliegt es ihm, für Versorgungsstörungen Vorsorgemaßnahmen zu treffen, insbesondere einen Wasservorrat bereitzuhalten, und mögliche Schäden abzudecken.

V. Vertragslaufzeit

1. Das Versorgungsverhältnis bleibt bis zur ordnungsgemäßen schriftlichen Kündigung (nach § 32 AVBWasserV) bestehen, es sei denn, der Versorgungsvertrag wird von den Parteien zuvor einvernehmlich aufgehoben. Die einvernehmliche Vertragsaufhebung bedarf der Textform, wobei gegenseitige in Textform gehaltene Bestätigungen der Vertragsaufhebung genügen. Wegzug, Umzug, Grundstücksverkauf oder Einstellung des Bezugs des Wassers führen nicht von selbst zur Beendigung des Versorgungsverhältnisses.
2. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Beendigung des Versorgungsverhältnisses (insbesondere gemäß § 33 AVBWasserV) bleibt davon unberührt.
3. Der Kunde hat der WVW zum Beendigungszeitpunkt Zutritt zu dem Versorgungsobjekt zu gewähren, damit der Wasserzähler ausgebaut und die Versorgung abgetrennt werden kann. Hat der Kunde die Nutzung des Versorgungsobjekts einem Dritten übertragen (z.B. beim Verkauf), hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Dritte der WVW den Zutritt zum Wasserzähler gewährt. Die WVW ist berechtigt, bis zur Ermöglichung des Wasserzählerausbaus und der Versorgungsabtrennung den Grundpreis für die Vorhaltung der Versorgungseinrichtungen zu berechnen.

VI. Unterbrechung und Beendigung der Versorgung

Ergänzende Bestimmungen WWV GmbH

1. Bei der zeitweisen Absperrung eines Hausanschlusses (z.B. bei einer vom Kunden beantragten Winterabspernung) bleibt das Vertragsverhältnis bestehen. Die verbrauchsunabhängigen Entgelte, insbesondere der Grundpreis, sind in dieser Zeit von dem Kunden weiter zu entrichten. Der Kunde hat der WWV die tatsächlichen Kosten der Absperrung und Wiederinbetriebnahme zu erstatten.
2. Die WWV ist berechtigt, die Hausanschlussleitung eines Grundstückes ganz oder zum Teil abzutrennen, wenn dies aus wasserhygienischen Gründen erforderlich ist oder das Vertragsverhältnis beendet wurde.

Der erneute Anschluss eines Grundstückes oder Gebäudes an das Versorgungsnetz der WWV nach endgültiger Abtrennung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung, deren Kosten der Anschlussnehmer gemäß § 10 AVBWasserV und entsprechend dem Preisblatt der WWV zu tragen hat.

3. Bedarf der Kunde einer ununterbrochenen ständigen Versorgung mit Wasser, hat er für eine eventuelle zeitweise Unterbrechung der Versorgung mit Wasser aus dem Leitungsnetz der WWV selbst Vorsorge zu treffen.

§ 2 Baukostenzuschuss

1. Die WWV erhebt von dem Anschlussnehmer im Rahmen des Anschlusses dessen Grundstückes an das Verteilungsnetz der WWV einen Zuschuss für die ihr bei der Erstellung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen entstandenen Kosten (sog. Baukostenzuschuss nach § 9 AVBWasserV); gleiches gilt bei einem bereits bestehenden Anschluss bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung des Anschlussnehmers. Davon getrennt stellt die WWV dem Anschlussnehmer die Kosten der Erstellung des Hausanschlusses im Sinne des § 10 AVBWasserV in Rechnung (geregelt in § 3 der EB). Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten im Sinne der §§ 9, 10 AVBWasserV sind nicht Teil der kommunalen Erschließungskosten und unabhängig davon geltend zu machen.
2. Nach dem derzeit geltenden Umlageverfahren gelten folgende Regelungen:
 - a) Durch die von allen Anschlussnehmern eines Versorgungsbereichs zu zahlenden Baukostenzuschüsse werden 70 % der Baukosten der örtlichen Verteilungsanlage abgedeckt. Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes. Dabei ist als Mindeststraßenfrontlänge eine solche von 15 m zugrunde zu legen und als Höchststraßenfrontlänge eine solche, die sich berechnet aus dem Zweifachen der durchschnittlichen Straßenfrontlänge des jeweiligen Versorgungsgebietes (unter Zugrundelegung einer Mindeststraßenfrontlänge von 15 m und der tatsächlichen überdurchschnittlichen Straßenfrontlänge) abzüglich der Mindeststraßenfrontlänge von 15 m. Strecken bis 0,50 m werden nach unten ab- und Strecken ab 0,50 m einschließlich nach oben aufgerundet.

Bei Grundstücken, die an mehrere öffentliche Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die Summe aller an diesen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes geteilt durch die Anzahl der angrenzenden Straßen.

Als Straßen in diesem Sinne gelten auch Rad- und Fußwege.

Ergänzende Bestimmungen WVW GmbH

- b) Der Baukostenzuschuss wird auch für Hinterliegergrundstücke erhoben, unabhängig davon, ob dessen Eigentümer auch der Eigentümer des Vordergrundstückes ist. Der Baukostenzuschuss berechnet sich in diesen Fällen nach der Frontlänge der zu der Straße hin zugewandten Grundstückseite. § 2 Ziffer 2 Absatz 2 gilt entsprechend.
- c) Die WVW kann vom Anschlussnehmer zunächst einen vorläufigen Baukostenzuschuss erheben und nach der endgültigen Abrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten eine Rückvergütung bzw. Nachbelastung vornehmen.
- d) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.
- e) Da bei einem Wechsel des Eigentums an dem zu versorgenden Grundstück die WVW berechtigt ist, den Baukostenzuschuss gegenüber dem neuen Eigentümer geltend zu machen, sofern der Anschluss des Grundstücks an das Verteilungsnetz der WVW noch nicht erstellt worden ist, der neue Eigentümer dies beantragt und der Baukostenvorschuss zuvor von dem vorherigen Eigentümer noch nicht entrichtet wurde, hat der vorherige Eigentümer den neuen Eigentümer auf diese Zahlungspflicht bereits vor der Übertragung hinzuweisen. Dies gilt entsprechend, wenn der Baukostenzuschuss nur teilweise von dem vorherigen Eigentümer entrichtet wurde.
- f) Bei Sonderanschlüssen, z.B. Anschluss im Freigelände (z.B. Pferdestall), Brunnen, wird der Baukostenzuschuss pauschal entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt der WVW zu den EB berechnet. Sofern dort keine Pauschalbeträge enthalten sind, sind individuelle Vereinbarungen zwischen dem Anschlussnehmer und der WVW zu treffen.
3. Da die WVW die Wasserversorgung für die Gemeinde Namborn zum 01.01.2004 von der Gemeindewerke Namborn GmbH (= GWN) übernommen hat, gelten für den Bereich der Gemeinde Namborn ab diesem Zeitpunkt die Baukostenzuschussregelungen der WVW. Für den Bereich der Gemeinde Namborn gelten vor dem 01.01.2004 deren damaligen Regelungen.
4. Die individuelle Berechnung des Baukostenzuschusses (BKZ) beurteilt sich nach dem jeweiligen Zeitpunkt der Errichtung der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen und der zu diesem Zeitpunkt geltenden Ergänzenden Bestimmungen der WVW bzw. GWN, wobei bei der GWN zeitweise auch der vom Anschlussnehmer gewünschte Anschlusszeitpunkt maßgeblich ist. Aus Gründen der Gleichbehandlung der Kunden sind die der Baukostenzuschussberechnung zugrunde liegenden Preise, ausgehend von dem Zeitpunkt der Erstellung der Verteilungsanlagen bis zur Abrechnung des Baukostenzuschusses, entsprechend der gegebenen Geldentwertung fortzuschreiben, und zwar auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex. Es sind die nachfolgenden Zeiträume zu unterscheiden, wobei bis zum 31.12.2003 zwischen den Regelungen der WVW und der GWN zu trennen ist.

a) WVW

aa) Verteilungsanlagen, die bis zum 31.12.1981 errichtet worden sind:

	Euro netto	Euro brutto 7 % MwSt
Betrag pro lfdm. Straßenhausfrontlänge plus 6 Meter	40,00	42,80
Pauschale pro Garage (freistehend)	80,00	85,60

Ergänzende Bestimmungen WWV GmbH

bb) Verteilungsanlagen, die im Zeitraum vom 01.01.1982 bis zum 31.12.1988 errichtet worden sind:

$$BKZ = \frac{70 \% \text{ Baukosten} \times S \text{ des anzuschließenden Grundstückes}}{\text{Straßenfrontlänge aller anzuschließenden Grundstücke}}$$

(S=Straßenfrontlänge)

cc) Verteilungsanlagen, die im Zeitraum vom 01.01.1989 bis zum 31.12.1991 errichtet worden sind, und bei ein- bis zweigeschossigen Wohnhäusern:

$$BKZ = \frac{70 \% \text{ der Baukosten}}{\text{Summe aller Grundstücke}}$$

Sonderbauten: individuelle Berechnung

dd) Verteilungsanlagen, die ab dem 01.01.1992 errichtet worden sind:

$$BKZ = \frac{70 \% \text{ der Baukosten} \times \text{Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes}}{\text{Straßenfrontlänge aller anzuschließenden Grundstücke}}$$

b) GWN

aa) Verteilungsanlagen, die bis zum 31.12.1991 errichtet worden sind:

für Verteilungsanlagen, **die vor dem 01.01.1992** errichtet worden sind

Grundbetrag
Betrag pro qm Grundstücksfläche
Pauschale pro Garage (freistehend)

	Euro netto	Euro brutto 7 % MwSt
	240,00	256,80
	0,50	0,54
	80,00	85,60

bb) Vom Anschlussnehmer gewünschter Anschlusszeitpunkt im Zeitraum vom 01.01.1992 bis zum 31.12.1993:

$$BKZ = \frac{50 \% \text{ der Baukosten} \times \text{Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes}}{\text{Straßenfrontlänge aller anzuschließenden Grundstücke}}$$

cc) Vom Anschlussnehmer gewünschter Anschlusszeitpunkt im Zeitraum vom 01.01.1994 bis zum 31.12.1995:

$$BKZ = \frac{60 \% \text{ der Baukosten} \times \text{Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks}}{\text{Straßenfrontlänge aller anzuschließenden Grundstücke}}$$

dd) Vom Anschlussnehmer gewünschter Anschlusszeitpunkt im Zeitraum vom 01.01.1996 bis zum 31.12.2003:

$$BKZ = \frac{70 \% \text{ der Baukosten} \times \text{Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks}}{\text{Straßenfrontlänge aller anzuschließenden Grundstücke}}$$

ee) Verteilungsanlagen, die ab dem 01.01.2004 errichtet worden sind:

$$BKZ = \frac{70 \% \text{ der Baukosten} \times \text{Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks}}{\text{Straßenfrontlänge aller anzuschließenden Grundstücke}}$$

§ 3 Hausanschluss und Hausanschlusskosten

1. Die WWV berechnet dem Anschlussnehmer die ihm entstandenen Kosten für die Verbindung der Kundenanlage mit dem Verteilungsnetz der WWV. Diese Kosten werden von dem Baukostenzuschuss (§ 2 der EB) getrennt berechnet.

Die WWV ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

- a) die erstmalige Erstellung des Hausanschlusses,
- b) die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, so insbesondere bei
 - einem neuen Hausanschluss, der durch ein neues Anschlussobjekt bedingt ist,
 - Arbeiten am Hausanschluss, die durch Mängel der Kundenanlage erforderlich werden,
 - bei der vom Anschlussnehmer verlangten Abtrennung für einen vorübergehenden Zeitraum,
 - der Wiederverbindung der Kundenanlage mit dem auf Veranlassung des Anschlussnehmers geänderten Hausanschluss,

zu verlangen.

Beträgt die Dimension der Hausanschlussleitung bis DN 40, werden die Kosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zu den EB berechnet, ansonsten nach dem tatsächlichen Aufwand.

Zur Berechnung der Hausanschlusskosten wird bei einseitig verlaufender Hauptwasserleitung die Straßenmitte, bei beidseitig verlaufender Hauptwasserleitung die dem Grundstück nächste Hauptwasserleitung zugrunde gelegt.

Ergänzende Bestimmungen WVW GmbH

2. Der Hausanschluss nach § 10 AVBWasserV wird ausschließlich von der WVW oder einer von ihr beauftragten Firma hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

Die Hausanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Weg von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen. Die Trasse ist so festzulegen, dass der Leitungsbau ungehindert möglich ist und die Leitung auf Dauer zugänglich bleibt.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Leitungstrasse, die nicht dem kürzesten Weg in das Gebäude entspricht, und kommt die WVW diesem Wunsch nach, trägt der Anschlussnehmer die dadurch entstehenden Mehrkosten. Die WVW ist in diesem Fall berechtigt, zur Abgrenzung der beiderseitigen Verantwortungsbereiche an der Anschlussleitung eine Absperrvorrichtung, z.B. einen Hausanschlusschieber, anzubringen. Die Kundenanlage und der Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers beginnen dann unmittelbar hinter dieser Absperrvorrichtung. Dies soll in Textform festgelegt werden.

3. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses auf seinem Grundstück und auf seine Kosten zu schaffen, insbesondere die notwendigen Veränderungen am Gebäude (z.B. Boden- und Wandaufbruch, Entfernen von Wand- und Bodenbelägen) vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn der Anschluss teilweise über ein Nachbargrundstück führt. Die Durchführung der Herstellung der baulichen Voraussetzungen durch den Anschlussnehmer ist rechtzeitig vor deren Beginn mit der WVW abzuklären.

Vor der Schaffung der baulichen Voraussetzungen ist die WVW nicht verpflichtet, mit der Erstellung oder Erneuerung des Hausanschlusses zu beginnen.

Erbringt der Anschlussnehmer bei der Schaffung der baulichen Voraussetzungen in Absprache mit der WVW gemäß Planungsprotokoll für die WVW verwertbare Vorarbeiten, insbesondere Erdarbeiten, wird die WVW die Hausanschlusskosten gemäß dem Preisblatt reduzieren.

Sollen die baulichen Voraussetzungen durch die WVW hergestellt werden, bedarf dies einer entsprechenden in Textform gehaltenen Vereinbarung.

Die Erstellung des Hausanschlusses ist für die WVW mit der Verfüllung des Leitungsgrabens abgeschlossen. Die WVW ist zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes des angeschlossenen Grundstückes, insbesondere zur Rekultivierung und Wiederanbringung von Wand- und Bodenbelägen, nicht verpflichtet.

4. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen, vornehmen lassen oder dulden. Von ihm festgestellte Einwirkungen hat er unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Er ist verpflichtet, den Hausanschluss jederzeit zugänglich zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Der Hausanschluss darf nicht überbaut werden. Das Lagern von Schuttgütern, Baustoffen usw. sowie das Pflanzen von Bäumen über Anschlussleitungen sind unzulässig, wenn hierdurch die Betriebssicherheit, die Überwachung oder Instandsetzung der Anschlussleitung beeinträchtigt werden. Ihm bekannt gewordene Beschädigungen hat der Anschlussnehmer unverzüglich der WVW mitzuteilen.

Die der WVW durch Verletzung dieser Pflicht, insbesondere bei Überbauungen, Überpflanzungen, Überpflasterungen und ähnlichen Erschwernissen, entstehenden Kosten und Schäden hat der Anschlussnehmer zu ersetzen.

Ergänzende Bestimmungen WWV GmbH

5. Die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers befindlichen Anlagen der WWV (insbesondere Hausanschlussschieber, Hydranten, Hauptschieber) sind vom Anschlussnehmer zu sichern, freizuhalten und vor Beschädigung zu schützen. Eine durch schuldhaftige Verletzung dieser Pflicht notwendige Reparatur der Anlagen geht zu Lasten des Anschlussnehmers.
6. Der Hausanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der WWV und steht in deren Eigentum.
7. Die WWV ist berechtigt, vom Anschlussnehmer für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses eine Vorauszahlung nach § 28 AVBWasserV oder eine Sicherheitsleistung nach § 29 AVBWasserV zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles anzunehmen ist, dass der Anschlussnehmer seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

§ 4 Bedarfsdeckung, Grundstücksbenutzung

1. Die Art der Versorgung des Grundstückes des Anschlussnehmers, insbesondere hinsichtlich des Bedarfs und des Wasserdrucks, erfolgt aufgrund der Angaben des Anschlussnehmers zum Zeitpunkt der Bewilligung der Erstellung des Anschlusses an das Verteilungsnetz der WWV. Das von der WWV gelieferte Wasser ist nur auf dieser Grundlage zu verwenden, insbesondere dürfen durch die Nutzung keine negativen Auswirkungen auf das Verteilungsnetz der WWV erfolgen.

Der Kunde ist verpflichtet, der WWV unverzüglich alle Erweiterungen oder Änderungen seines Wasserbedarfs oder seiner Kundenanlage mitzuteilen, sofern dies Auswirkungen auf seine Bedarfsdeckung oder die Versorgungssicherheit des Versorgungsbereichs haben kann.

2. Stellt der Anschlussnehmer oder Kunde Anforderungen an Beschaffenheit oder Druck des Wassers, welche über die zum Zeitpunkt der Bewilligung der Erstellung des Anschlusses an das Verteilungsnetz der WWV vorliegenden Verhältnisse oder Absprachen der Vertragsparteien hinausgehen, so obliegt es dem Anschlussnehmer bzw. Kunden selbst, für seine Anforderungen Vorkehrungen zu treffen. Dabei darf die Versorgungssicherheit des Versorgungsbereichs nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Rechte der WWV zur Nutzung von Grundstücken des Anschlussnehmers oder Kunden ergeben sich aus § 8 AVBWasserV. Daneben bleiben die privatrechtlichen Ansprüche des Anschlussnehmers bzw. Kunden gegenüber einem Dritteigentümer, dessen Grundstück zur Versorgung des Anschlussnehmers bzw. Kunden benötigt wird, unberührt. Die WWV kann von dem Anschlussnehmer oder Kunden vor der Erstellung eines Anschlusses verlangen, dass dieser die schriftliche Genehmigung des Dritteigentümers zur Grundstücksnutzung vorlegt (siehe auch § 1 II Ziffer 4 und III Ziffer 2 Satz 2 der EB).

§ 5 Messeinrichtung

I. Installation

1. Die Messeinrichtung steht im Eigentum der WWV und darf nur von dieser ein- oder ausgebaut werden.

Die WWV bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden und Anschlussnehmers. Die WWV ist befugt, zur Messung und Übermittlung des Trinkwasserverbrauchs unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen fernauslesbare Wasserzähler einzubauen, gegen analoge Wasserzähler auszutauschen und zu betreiben.

2. Wird die Hauptabsperrvorrichtung des Hausanschlusses unmittelbar nach dessen Eintritt in das Gebäude von der WWV eingebaut, wird die Messeinrichtung hinter der Hauptabsperrvorrichtung installiert

Kann die Messeinrichtung nicht unmittelbar hinter der Absperrvorrichtung eingebaut werden, gehen die Mehraufwendungen der Leitungsverlegung von der Absperrvorrichtung bis zur Messeinrichtung nach tatsächlichem Aufwand zu Lasten des Anschlussnehmers. Der Leitungsteil von der Absperrvorrichtung bis zur Messeinrichtung gehört in diesem Falle bereits zur Kundenanlage. Die Kosten für spätere Reparaturen an diesem Leitungsteil trägt der Kunde.

3. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, direkt hinter der Messeinrichtung ein Absperrventil mit Rückflussverhinderer vorzuhalten. Dieser Einbau erfolgt durch die WWV bei der ersten Erstellung des Hausanschlusses durch die WWV. Die im Gebäude verlegte Hausanschlussleitung ist sichtbar und frei zugänglich zu halten.
4. Der Anschlussnehmer hat alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen auf seine Kosten zu ergreifen, um eine Gefährdung der Messeinrichtung, insbesondere durch Frost, zu verhindern. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtung unverzüglich der WWV mitzuteilen.
5. Da der Hausanschluss mit der vor dem Wasserzähler befindlichen Hauptabsperrvorrichtung endet, erfolgt die Übergabe des Wassers an den Kunden an dieser Stelle.

II. Nachprüfung

1. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen.

Wird ein Wasserzähler turnusgemäß gewechselt, wird dazu ein Zählerwechselprotokoll mit dem aktuellen Zählerstand erstellt und dem Kunden direkt ausgehändigt oder zeitnah schriftlich zugestellt. Einwendungen gegen das Zählerwechselprotokoll, insbesondere gegen den abgelesenen Zählerstand, hat der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Zählerwechselprotokolls bei der WWV vorzubringen, wobei maßgeblich das Datum des Eingangs bei der WWV ist. Nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist wird der ausgebaute Wasserzähler entsorgt und steht somit zur Nachprüfung nicht mehr zur Verfügung.

2. Wird bei der Nachprüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der eichrechtlich zulässigen Verkehrsfehlergrenzen festgestellt, so ist von der gemessenen Verbrauchsmenge eine dem den

Ergänzende Bestimmungen WVW GmbH

Kunden am meisten benachteiligenden Fehlerwert prozentual entsprechende Verbrauchsmenge in Abzug zu bringen.

Liegt eine Messung im Bereich der eichrechtlich zulässigen Fehlergrenzen, ist die gemessene Verbrauchsmenge der Abrechnung zugrunde zu legen.

3. Einwendungen gegen das Prüfergebnis einer amtlich zugelassenen Prüfstelle hat der Kunde innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme bei der WVW anzuzeigen, wobei maßgeblich das Datum des Eingangs bei der WVW ist. Zeigt der Kunde Einwendungen nicht innerhalb dieses Zeitraumes an, ist die WVW nicht verpflichtet, die Messeinrichtung weiter aufzubewahren.
4. Die Kosten der Nachprüfung werden nach dem tatsächlichen Aufwand der Prüfstelle und der WVW berechnet und gehen zu Lasten der WVW, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, ansonsten zu Lasten des Kunden, sofern er die Überprüfung beantragt hat.

III. Errichtung an der Grundstücksgrenze

1. Verlangt die WVW nach § 11 Abs. 1 AVBWasserV von dem Anschlussnehmer die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder -schranks, hat die Anbringung nach den "technischen Richtlinien für Schächte und Schränke" und der DIN 1988 zu erfolgen.

Eine unverhältnismäßig lange Anschlussleitung im Sinne des § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV liegt in der Regel dann vor, wenn sie eine Länge von 15 m, gemessen von der Grenze des öffentlichen Verkehrsbereiches bis zum Gebäude, überschreitet.

2. Der Standort des Wasserzählerschachtes bzw. -schranks ist mit der WVW abzustimmen und soll außerhalb von Verkehrsflächen und Gehwegen und möglichst nahe an der Versorgungsleitung liegen. Die WVW kann dabei mit dem Anschlussnehmer vereinbaren, dass die WVW den Wasserzählerschacht bzw. -schrank für ihn erstellt, was einer in Textform gehaltenen Vereinbarung bedarf.
3. Der Wasserzählerschacht bzw. -schrank steht im Eigentum des Anschlussnehmers und ist von diesem auf seine Kosten zu unterhalten. Der vom Wasserzählerschacht bzw. -schrank zum Gebäude verlaufende Teil des Anschlusses gehört zur Kundenanlage, steht somit ebenfalls im Eigentum des Anschlussnehmers und ist von ihm zu unterhalten.

Verzichtet die WVW zu Gunsten des Anschlussnehmers auf die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder -schranks, weil z.B. die Anbringung unmöglich oder unzumutbar ist, so ist die WVW berechtigt, zur Abgrenzung der beiderseitigen Verantwortungsbereiche an der Anschlussleitung eine Absperrvorrichtung, z.B. einen Hausanschlussschieber, anzubringen. Die Kundenanlage und der Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers beginnen dann unmittelbar hinter dieser Absperrvorrichtung. Dies soll in Textform festgelegt werden.

§ 6 Kundenanlage

1. Die Kundenanlage beginnt unmittelbar hinter der Hauptabsperrvorrichtung der WVW. Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage verantwortlich.

Ergänzende Bestimmungen WVV GmbH

Die Errichtung oder wesentliche Veränderung der Kundenanlage darf nur von einem in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsunternehmen oder von der WVV selbst nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Richtlinien der DIN 1988 und der TRWI, durchgeführt werden.

Der Anschluss der Kundenanlage an den Hausanschluss ist bei der WVV zu beantragen und wird von der WVV durchgeführt. Der Anschlussnehmer beantragt die Setzung eines Rückflussverhinders (KfR-Ventil) als Teil der Kundenanlage durch die WVV; mit der Setzung des KfR-Ventils ist der Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz der WVV hergestellt.

2. Schäden an der Kundenanlage hat der Kunde unverzüglich zu beseitigen. Wird die Kundenanlage dabei wesentlich verändert, ist zur Schadensbeseitigung nur die WVV oder ein von dem Anschlussnehmer zu beauftragendes und in das Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installateurunternehmen befugt. Die Kosten der Schadensbeseitigung trägt der Anschlussnehmer.
3. Der Kunde hat die durch seine mangelhafte Kundenanlage verursachten Wasserverluste nach dem angezeigten Verbrauch und dem jeweils gültigen Wasserpreis zu zahlen.
4. Die WVV kann die Kundenanlage, soweit erforderlich, überprüfen. Bei erheblichen Mängeln der Kundenanlage kann die WVV die Versorgung einstellen.

§ 7 Entnahme des Wassers über Standrohre

1. Aus wasserhygienischen Gründen darf weder über Eigentums- noch über Mietstandrohre das aus dem Verteilungsnetz der WVV entnommene Wasser als Trinkwasser verwendet werden, es sei denn, der Nutzer hat in Absprache mit dem Gesundheitsamt St. Wendel zusätzliche Maßnahmen zur Erlangung von Trinkwasserqualität aus dem Standrohr ergriffen. Der Nutzer, gleich ob Eigentümer oder Mieter des Standrohres, hat die WVV von dieser Absprache mit dem Gesundheitsamt St. Wendel unverzüglich in Textform zu unterrichten.

Liegt eine solche Absprache mit dem Gesundheitsamt St. Wendel nicht vor, darf das aus dem Eigentums- oder Mietstandrohr entnommene Wasser nur als Brauchwasser genutzt werden. Verstöße dagegen können die Gesundheit von Menschen gefährden und erhebliche straf- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen.

2. Die Entnahme von Wasser aus Hydranten der WVV ist lediglich zu vorübergehenden Zwecken und nur über von der WVV dazu gemieteten oder käuflich erworbenen Standrohren zulässig. Eine Wasserentnahme aus nicht von der WVV überlassenen Standrohren ist unzulässig und kann eine strafbare Handlung darstellen.
3. Die Vermietung eines Standrohres erfolgt über einen in Textform gehaltenen Mietvertrag, in welchem insbesondere der Verwendungszweck, -ort und -zeitraum festgelegt werden. Der Mietzins (= Grundpreis für Standrohre) richtet sich nach dem Preisblatt zu den EB.

Die WVV kann bei der Vermietung des Standrohres eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses kann die WVV die von dem Mieter erbrachte

Ergänzende Bestimmungen WWV GmbH

Sicherheitsleistung mit fälligen Forderungen der WWV, insbesondere aus dem zugrunde liegenden Standrohrmietvertrag, verrechnen.

Bei Kauf eines Standrohres von der WWV ist ein von der WWV angemieteter Wasserzähler eingebaut. Der Grundpreis für den Wasserzähler entspricht dem Grundpreis für normale Versorgungsverhältnisse gemäß dem jeweils aktuellen Preisblatt zu den EB der WWV. Zum turnusgemäßen Zählerwechsel ist das Standrohr der WWV an deren Betriebsstätte zu übergeben.

Zu dem Grundpreis wird der von dem Wasserzähler der WWV gemessene Verbrauch zu dem im jeweils aktuellen Preisblatt zu den EB der WWV enthaltenen Arbeitspreis berechnet.

4. Bei der Benutzung von Standrohren haftet der Mieter bzw. Eigentümer des Standrohres gegenüber der WWV für alle ihr durch die Benutzung des Standrohres entstandenen Schäden, insbesondere für solche am Standrohr (bei Miete), am Wasserzähler an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten und für Schäden durch Verunreinigung, soweit die Schadensursache nicht im Verantwortungsbereich der WWV begründet ist.

Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter den Verlust unter Angabe der Umstände der WWV schriftlich mitzuteilen und vollen Ersatz für die Wiederbeschaffung des Standrohres inklusive des Wasserzählers zu leisten; der Käufer hat der WWV Ersatz für den verlorengegangenen Wasserzähler zu leisten. Besteht der begründete Verdacht, dass der Verlust des Standrohres incl. des Wasserzählers auf einer Straftat (insbesondere Diebstahl) beruht, hat der Mieter dies der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen und die WWV davon zu unterrichten.

Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter den Grundpreis bis zum Eingang der Verlustmeldung bei der WWV zu zahlen.

Bei Beschädigung des gemieteten Standrohres ist das Standrohr unverzüglich der WWV zur Schadensbegutachtung vorzulegen.

Kann der Wasserverbrauch aufgrund Verlustes des Standrohres oder Beschädigung des Wasserzählers nicht festgestellt werden, kann die WWV den Verbrauch schätzen.

5. Miet- und Eigentumsstandrohre sind der WWV spätestens zum Ende eines jeden Kalenderjahres zur Ablesung und Überprüfung an der Betriebsstätte der WWV vorzuzeigen. Die Abrechnung von Grund- und Arbeitspreis erfolgt sodann zu den jeweiligen Ablesedaten. Versäumt der Nutzer schuldhaft den jeweiligen Ablese- und Prüftermin um mehr als eine Woche, ist die WWV berechtigt, das Miet- und Versorgungsverhältnis fristlos zu kündigen.
6. Die Entfernung oder Beschädigung der von der WWV angebrachten Plomben kann eine Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung darstellen und somit strafrechtlich verfolgt werden.
7. Mit den von der WWV vermieteten Standrohren darf nur Wasser aus dem Verteilungsnetz der WWV entnommen werden. Gleiches gilt, wenn ein käuflich erworbenes Standrohr mit einem Wasserzähler der WWV ausgestattet ist. Die unerlaubte Entnahme aus einem anderen Verteilungsnetz kann strafbar sein.

Der Mieter oder Eigentumsstandrohrnutzer darf das Standrohr nur zweckentsprechend und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.

Die Weitergabe des Standrohres an Dritte ist nur bei schriftlicher Genehmigung der WWV gestattet.

§ 8 Preisgestaltung, Ablesung und Abrechnung

1. Das Entgelt für die Wasserversorgung setzt sich zusammen aus einem Grund- und einem Arbeitspreis. Der Grundpreis wird in Abhängigkeit von der Wasserzählergröße, der Arbeitspreis auf der Grundlage der Verbrauchsmenge berechnet. Bei mehreren Wasserzählern eines Grundstückes oder Gebäudes werden die Grundpreise der Zähler nach der Anzahl der Wasserzähler gestaffelt berechnet; dies gilt auch für Wohnungseigentumsanlagen, sofern die WWV dort für jede Eigentumswohnung einen eigenständigen Wasserzähler installiert hat. Die anzusetzenden Preise ergeben sich aus dem Preisblatt der WWV zu den EB.

Bei unterjähriger Abrechnung wird der Grundpreis taggenau abgerechnet.

2. Die Preise für Wasserlieferungen und sonstige Leistungen der WWV ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt der WWV zu den EB. Änderungen der Preisgestaltung der WWV werden nach öffentlicher Bekanntmachung zum angegebenen Zeitpunkt wirksam, sofern die geänderten Preise nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden (z.B. wenn sie auf einer vertraglichen Absprache beruhen). Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der Saarbrücker Zeitung und den kommunalen Nachrichtenblättern und im Internet durch Einstellung auf der Website der WWV.
3. Die Jahresverbrauchsabrechnung erfolgt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, sofern mit dem Kunden keine anderweitige vertragliche Regelung getroffen wurde. Der Verbrauch wird am Ende des Verbrauchsjahres von der WWV abgelesen oder von dem Kunden der WWV mitgeteilt. Da eine Ablesung nicht taggenau am 31.12. des jeweiligen Verbrauchsjahres erfolgen kann, wird der Jahresverbrauch auf der Grundlage des am Ende des Verbrauchsjahres abgelesenen oder von dem Kunden mitgeteilten Zählerstandes taggenau zum 31.12. hochgerechnet.
4. Bei einem Zählerwechsel wird der jeweilige Verbrauchsstand in einem Zählerwechselprotokoll festgehalten. Die WWV bewahrt einen ausgewechselten Zähler für einen Zeitraum von 14 Tagen nach dem Ausbaudatum auf, während dem der Kunde die Nachprüfung des Zählers verlangen kann (siehe § 4 II der EB).
5. Der Wasserverbrauch wird kalenderjährlich abgerechnet, es sei denn, eine unterjährige Zwischen- oder Endabrechnung ist erforderlich oder es ist etwas Anderes in Textform vereinbart. Die Abrechnung des jeweiligen Verbrauchsjahres ist bis zu dem von der WWV in der entsprechenden Jahresverbrauchsabrechnung genannten Zahlungstermin auszugleichen. Bei dieser Zeitbestimmung handelt es sich um eine Fristsetzung im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Die WWV kann ein Guthaben aus dem Verbrauchsjahr mit sonstigen fälligen Forderungen gegen den Kunden, insbesondere mit Rückständen vorheriger Abrechnungszeiträume, verrechnen.

6. Die WWV erhebt während des Verbrauchsjahres Abschlagszahlungen, deren Höhe und Fälligkeit in der Jahresverbrauchsabrechnung des vorherigen Verbrauchsjahres angegeben sind. Die Zahlungstermine sind im Preisblatt zu den EB festgelegt; fällt der Fälligkeitstermin auf einen Feiertag oder ein Wochenende, so gilt als Fälligkeitszeitpunkt der nächste darauf folgende Werktag. Diese Zeitbestimmungen sind Zahlungsfristen im Sinne des § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB, nach deren fruchtlosem Ablauf sich der Kunde in Verzug befindet.

7. Bei Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages und bei unzutreffenden Verbrauchsschätzungen ist die WWV berechtigt, den tatsächlichen Rechnungsbetrag bzw. Verbrauch nachzuberechnen. Diese Nachberechnung begründet keine Schadensersatzpflicht der WWV gegenüber dem Kunden, insbesondere wenn dieser den nachzuentrichtenden Betrag nicht mehr auf Dritte (z.B. Mieter) umlegen kann.

Der Kunde kann sich auf die Ausschlussfrist des § 21 Abs. 2 AVBWasserV nicht berufen, wenn er den Berechnungsfehler verursacht hat, kannte oder hätte kennen müssen.

§ 9 Zahlungsverzug, Schadensersatz, Vertragsstrafe

1. Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer von dem Kunden verschuldeten erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sowie für die danach erfolgte Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage werden dem Kunden gemäß dem Preisblatt zu den EB in Rechnung gestellt.

Der entstandene Zinsschaden wird nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet.

2. Stehen der WWV Schadensersatzansprüche zu und können diese aufgrund von der WWV nicht zu vertretenden Gründen nicht genau bestimmt werden, ist die WWV berechtigt, den Schadensersatz angemessen pauschal zu berechnen, es sei denn, der Schädiger weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
3. Entnimmt der Kunde oder ein Dritter unter Manipulation der Meßeinrichtungen der WWV Wasser aus dem Versorgungsnetz der WWV, wird dies von der WWV strafrechtlich zur Anzeige gebracht; des Weiteren kann die WWV gemäß § 23 AVBWasserV von dem verantwortlichen Kunden eine Vertragsstrafe verlangen.

§ 10 Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV, der EB und des Preisblattes zu den EB der WWV ergeben, wird grundsätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet. Die Rechnungen der WWV weisen die Nettopreise, die Umsatzsteuer und die Bruttopreise aus.

§ 11 Auskünfte, Zutrittsrecht und Datenschutz

1. Die WWV ist berechtigt, ihren Gesellschaftern Auskunft über den Wasserbezug der Kunden zu erteilen, soweit dies zur Berechnung der sich aus dem Wasserbezug ergebenden Abwassergebühren erforderlich ist.
2. Anschlussnehmer und Kunde sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der WWV den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder den EB der WWV zur AVBWasserV, insbesondere

Ergänzende Bestimmungen WVW GmbH

zur Ablesung und Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.

3. Die im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen erhobenen Daten werden von der WVW gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und dürfen nur zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte, die von der WVW zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet wurden, weitergegeben werden.

Die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind auf der Website der WVW („Datenschutzerklärung“) dargestellt.

§ 12 Gerichtsstand

Für Ansprüche aus dem Versorgungsvertragsverhältnis ist St. Wendel Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Ist der Anschlussnehmer oder der Kunde ein Kaufmann, gilt St. Wendel als Gerichtsstand für alle zwischen den Vertragsparteien bestehenden Rechte und Pflichten.

§ 13 Streitbeilegungsverfahren

Die WVW ist weder gesetzlich verpflichtet noch freiwillig bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 14 Änderungen

Die Ergänzenden Bestimmungen der WVW zur AVBWasserV und die Entgelte gemäß dem Preisblatt zu den EB der WVW können durch die WVW mit Wirkung für die Kunden und Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung oder Ergänzung ist rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden und Anschlussnehmer zugegangen und werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Vertragsinhalt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen der WVW vom 17.12.1991 zur AVBWasserV treten in der vorliegenden Form am 01.01.2019 in Kraft.

Definitionen

1.) Zu § 1 Vertragsverhältnis

Antragsteller:	diejenige Person, welche den Antrag auf die Erstellung des Anschlusses eines bestimmten Grundstückes oder Gebäudes an das Versorgungsnetz der WWV stellt.
Anschlussnehmer:	diejenige Person, in deren Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Versorgungsnetz der WWV angeschlossen wird oder deren Grundstück an das Versorgungsnetz der WWV angeschlossen ist.
Kunde:	diejenige Person, mit welcher der Wasserversorgungsvertrag hinsichtlich eines bestimmten Grundstückes entweder ausdrücklich oder konkludent durch die Entnahme von Wasser mit der WWV zustande gekommen ist; in der Regel ist dies der Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes.
Gesamtschuldner:	diejenige Person, welche neben einem Anderen für die Verpflichtungen gegenüber der WWV mithaftet; dies kann z.B. der Mieter im Falle des Beitritts zum Versorgungsvertrag oder der Ehepartner des Kunden (gemäß § 1357 BGB haftet der Ehepartner für Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs, wozu die Wasserlieferung gehört, mit, unabhängig davon, ob er selbst Mit-Eigentümer des Grundstückes ist) sein.
Anschlussvertrag:	Vertrag zwischen der WWV und dem Anschlussnehmer über die Erstellung eines Anschlusses des zu versorgenden Grundstückes oder Gebäudes an das Versorgungsnetz der WWV
Versorgungsvertrag:	Vertrag zwischen der WWV und (in der Regel) dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes oder Gebäudes über die Belieferung dieses Grundstückes oder Gebäudes mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der WWV

2.) Zu § 2 Baukostenzuschuss

Baukostenzuschuss:	Anteil des Anschlussnehmers an den Kosten der WWV für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen (z.B. Hochbehälter, Hauptleitung)
Versorgungsbereich:	richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan)

3.) Zu § 3 Hausanschlusskosten

Hausanschluss:	Verbindung des Verteilungsnetzes der WWV mit der Kundenanlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes der WWV bis zur Hauptabsperrvorrichtung.
----------------	---

Ergänzende Bestimmungen WWV GmbH

Hausanschlusskosten: Kosten für die Erstellung oder Änderung des Hausanschlusses

4.) Zu § 5 Messeinrichtung

Messeinrichtung: Wasserzähleranlage der WWV, bestehend aus Wasserzähler nebst Zubehör

5.) Zu § 6 Kundenanlage

Kundenanlage: Installationsanlage hinter dem Hausanschluss bis zu den Entnahmestellen des Anschlussnehmers

6.) Zu § 7 Standrohrentnahme

Trinkwasser: das ausschließlich zum Verzehr durch Lebewesen entnommene Wasser

Brauchwasser: das für außerhalb des Verzehrs durch Lebewesen entnommene Wasser, insbesondere Bauwasser